

"vorhergesagt" werden:

Abwehrschreiben / Antwortschreiben

Rechtsanwalt Bernd Z.

Kanzlei Z. & Partner

G.straße 20

xxxx Saarbrücken

Datum: [aktuelles Datum]

Betreff: Ihr Schreiben vom [Datum des Forderungsschreibens] bezüglich des
Verkehrsunfalls am 15. April 2024 – AZ: [Aktenzeichen]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom [Datum] und die darin geltend gemachten Ansprüche im Namen der Spedition S-GmbH aufgrund des Unfalls am 15. April 2024. Nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und in Anbetracht der rechtlichen Lage weisen wir die Forderungen Ihrer Mandantschaft entschieden zurück.

Zur angeblichen Verantwortlichkeit unseres Mandanten: Die Behauptung, unser Mandant Ludwig S., der Fahrer des LKWs der S-GmbH, sei mitverantwortlich für den Unfall, weisen wir vollständig zurück. Die Unfalluntersuchung und Zeugenaussagen bestätigen, dass Herr S. auf seiner Fahrbahnseite fuhr und alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallvermeidung ergriff, als er mit einem plötzlich und unerwartet die Fahrbahn kreuzenden Fahrradfahrer konfrontiert wurde.

Zur Schuldzuweisung an Fritz M.: Wie Sie selbst anmerken, hat Fritz M. am Unfallort ein Schuldeingeständnis abgelegt. Trotz der von Ihnen erwähnten rechtlichen Einschränkungen bezüglich der Bindungswirkung solcher Aussagen am Unfallort, zeigt dies deutlich, wer die tatsächliche Verantwortung für den Vorfall trägt. Es ist offensichtlich, dass der Unfall primär durch das rücksichtslose Verhalten von Fritz M. verursacht wurde.

Zum geltend gemachten Schaden und entgangenen Gewinn: Wir bestreiten die Höhe des von Ihnen geforderten Schadens sowie des entgangenen Gewinns. Die vorgelegten Beweise reichen nicht aus, um diese Ansprüche zu unterstützen. Wir fordern daher eine unabhängige Überprüfung durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro.

Rechtliche Bewertung: Auf Grundlage der aktuellen Rechtslage und der durch unsere Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sehen wir keine Basis für die von Ihnen erhobenen Ansprüche. Insbesondere die Rechtsprechung, wie in dem Urteil des OLG Saarbrücken deutlich wird, stützt unsere Auffassung, dass spontane Äußerungen an Unfallstellen nicht als verbindliche Schuldanerkenntnisse zu werten sind.

Abschließend weisen wir die Forderungen Ihrer Mandantschaft vollständig zurück und behalten uns vor, alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um die Interessen unseres Mandanten zu verteidigen. Wir empfehlen Ihnen, Ihre rechtliche Position zu überdenken und von weiteren unbegründeten Forderungen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,

[Unterschrift]

Bernd Z.

Rechtsanwalt